



# HVBG

HVBG-Info 06/2001 vom 23.02.2001, S. 0586 - 0589, DOK 754.13

**Keine Haftung bei Verletzung eines Mitschülers (§§ 104 ff. SGB VII) - Urteil des LG Leipzig vom 23.06.2000 - 14 S 1502/00**

Keine Haftung bei Verletzung eines Mitschülers (§§ 104 ff SGB VII);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landgerichts (LG) Leipzig vom 23.06.2000 - 14 S 1502/00 -

Das LG Leipzig hat mit Urteil vom 23.06.2000 - 14 S 1502/00 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Die Verletzungshandlung ist schulbezogen im Sinne der §§ 104 ff SGB VII, wenn ein Schüler einen Armbruch dadurch erleidet, daß ihm ein Mitschüler nach Schulschluß beim Warten auf den Schulbus ein Bein stellt.
2. Den Mitschüler trifft nur dann eine Haftung, wenn sich der Vorsatz auf den konkreten Schadenserfolg erstreckt hat. Das ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung bei Kindern und Jugendlichen nicht der Fall, da sie sich bei Handgreiflichkeiten untereinander, selbst wenn sie objektiv in erheblichem Maße gefahrträchtig sind, grundsätzlich keine ernsthaften und anhaltenden Verletzungen zufügen wollen.

Urteil des LG Leipzig vom 23.06.2000 - 14 S 1502/00 -

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Amtsgerichts Torgau vom 03.02.2000 (Az.: 3 C 616/99) wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten der Berufung trägt der Kläger.

Beschluss:

Der Streitwert für die Berufung wird auf bis zu 6.000,00 DM festgesetzt.

Tatbestand:

-----

Von der Abfassung eines Tatbestandes wurde gemäß § 543 Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

-----

I.

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Zu Recht hat das Amtsgericht die Klage sowohl hinsichtlich des Antrages auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes (hierzu siehe unter 1) als auch hinsichtlich des Feststellungsantrages (hierzu siehe unten 2) abgewiesen. Es hat sich ausführlich und umfassend mit den zu prüfenden Tatsachen- und Rechtsfragen auseinander gesetzt. Die erkennende Kammer macht sich diese

Ausführung ausdrücklich zu Eigen.  
Lediglich ergänzend wird folgendes ausgeführt:

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes. Ein solcher ergibt sich insbesondere nicht aus §§ 823 Abs. 1, 847 BGB.  
Zwar sind deren Voraussetzungen erfüllt, denn der Beklagte hat vorsätzlich und rechtswidrig die körperliche Unversehrtheit des Klägers verletzt, indem er diesem ein Bein stellte. Entgegen der Einlassung des Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 30.05.2000, er habe gedacht, der Kläger würde über das gestellte Bein springen, geht die erkennende Kammer davon aus, dass der Beklagte es zumindest für möglich hielt, dass der Kläger über das gestreckte Bein stürzen würde und sich verletzen könnte. Der gegenteilige Vortrag des Beklagten ist wenig glaubhaft. Jemand, der einem anderen ein Bein stellt, geht in der Regel davon aus, dass dieser über das gestreckte Bein zumindest stolpern wird, und hofft, dass der andere das gestreckte Bein nicht wahrnimmt.

Dennoch ist der Beklagte ausnahmsweise nicht zum Ersatz des durch ihn verursachten Schadens verpflichtet.  
Gemäß §§ 105 Abs. 1 S. 1, 106 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII sind Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebs verursachen, nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben, was gleichfalls für die Ersatzpflicht der in § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII genannten Versicherten zutrifft. Hiernach sind u.a. Schüler während des Besuchs von allgemeinen oder berufsbildenden Schulen kraft Gesetzes versichert. Diese Vorschriften sind gedanklich auf die besondere Situation der Schule umzuformen, also ihre Auslegung den Eigenheiten des Schulbetriebes so anzupassen, dass die Zweckbestimmung der Haftungsablösung auch hier zum Tragen kommt (BGH NJW 1992, S. 2032, 2033, noch zu § 637 RVO). Es ist darauf abzustellen, ob die Verletzungshandlung schulbezogen war, d.h. ob sie auf der typischen Gefährdung aus engem schulischen Kontakt beruhte und deshalb einen inneren Bezug zum Besuch der Schule aufweist oder ob sie - im Sinne einer Verletzung bei der "Teilnahme am allgemeinen Verkehr" - nur "bei Gelegenheit" des Schulbesuchs erfolgt ist (BGH a.a.O.). Da die §§ 104 ff SGB VII u.a. auch der Wahrung des Schulfriedens dienen und dieser Frieden nicht nur durch haftungsrechtliche Auseinandersetzungen aufgrund von Schadensfällen während des eigentlichen Unterrichts, sondern in vergleichbarerweise auch wegen solcher Unfälle gestört werden kann, die sich außerhalb der Unterrichtsstunden aus dem Zusammenleben in der Schulgemeinschaft mit ihren spezifischen Gefahren ergeben und deshalb in einem engen Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen, sind sie nicht eng auszulegen. Diese zu § 637 RVO entwickelte Rechtsprechung ist auf die Neuregelung der §§ 104, 105 SGB VII anzuwenden (Geigel/Kolb, Der Haftpflichtprozess, 22. Auflage, S. 1367 Rn. 114). Ihre Berücksichtigung im vorliegenden Fall führt dazu, dass die §§ 104 ff. SGB VII anwendbar sind, denn die Verletzungshandlung war schulbezogen.

Für eine Schulbezogenheit spricht bereits der Umstand, dass in der Regel erst mit dem Verlassen des Schulgeländes die "betriebliche" Verbundenheit der Schüler endet (vgl. BGH a.a.O.) und sich die Parteien des Rechtsstreits auf dem Schulhof aufhielten. Die Verletzungshandlung geschah auch in einer schultypischen Gruppensituation. Zwar waren die Parteien des Rechtsstreits

unstreitig nicht in derselben Klasse, aber dennoch Mitglied ein und derselben Gruppe, nämlich der Gruppe derjenigen Schüler, die - der selben Schule angehörend - nach Schulschluss auf dem Schulhof auf den Schulbus warteten. Schultypisch war die Gruppensituation unter anderem deshalb, weil unstreitig eine Lehrerin Aufsicht führte. Auch die Art der Verletzungshandlung war dem gewöhnlichen Verhalten von Schülern nicht fremd. Nach OLG Karlsruhe, VersR 1978, S. 639, 640, welches auch über die Schulbezogenheit von Beinstellen zu befinden hatte, ist es geradezu typisch, sozusagen unter den Augen des Lehrers, aber in der Hoffnung, nicht bemerkt zu werden, einen Mitschüler zu necken. Entgegen der Auffassung des Klägers entfällt der Haftungs Ausschluss nicht schon deswegen, weil es zu der Verletzung des Klägers erst nach Ende der Schulstunden gekommen ist, denn wie oben ausgeführt, ist lediglich auf die Schulbezogenheit der Verletzungshandlung abzustellen. Auch ist für das Vorliegen des Haftungs Ausschlusses nicht eine Art Zwangssituation vonnöten, wie der Kläger meint, denn eine solch enge Auslegung der §§ 105 ff. SGB VII würde deren oben dargelegten Sinn und Zweck zuwiderlaufen. Die Anwendbarkeit der §§ 104 ff SGB VII hat zur Folge, dass der Kläger einen Vorsatz des Beklagten bezüglich der Verletzungshandlung beweisen musste. Dies ist ihm nicht gelungen. Vorsatz im zivilrechtlichen Sinne bedeutet grundsätzlich das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolges, wobei sich im Rahmen eines Schmerzensgeldanspruchs gemäß § 847 der Vorsatz auch auf die Verletzung der dort aufgezählten Lebensgüter beziehen muss (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 58. Auflage 1999, § 276 Rn. 10). Im Falle des Haftungs Ausschlusses gemäß §§ 105 f. SGB VII ist darüber hinaus erforderlich, dass sich der Vorsatz auch auf den konkreten Schadenserfolg erstreckt, vgl. OLG Koblenz, NJW RR 1993, S. 97. Diese Voraussetzung ist jedoch nicht erfüllt. Der Beklagte war zum Zeitpunkt der Schädigungshandlung 10 Jahre alt. Tätlichkeiten unter Mitschülern sind zwar häufig darauf angelegt, Schmerzen zuzufügen. Deshalb mag es auch im vorliegenden Fall so gewesen sein, dass der Beklagte beabsichtigte, dem Kläger weh zu tun, oder dies zumindest für möglich hielt. Damit muss aber nicht die Vorstellung und der Wille verbunden gewesen sein, den Kläger in der geschehenen Weise so gravierend zu schädigen. Die allgemeine Lebenserfahrung spricht dafür, dass Kinder und Jugendliche bei Handgreiflichkeiten untereinander, selbst wenn sie objektiv in erheblichem Maße gefahrträchtig sind, grundsätzlich keine ernsthaften und anhaltenden Verletzungen zuzufügen wollen (OLG Koblenz, a.a.O.). So liegt der Fall hier. Bereits der klägerische Vortrag, wonach der Beklagte unmittelbar nach der Verletzungshandlung geäußert haben soll, er habe schon häufiger jemandem ein Bein gestellt, so etwas sei aber noch nie passiert und er habe nicht gewusst, dass so viel geschehen könne, deutet darauf hin, dass der Beklagte nicht mit der Möglichkeit eines Armbruchs auf Seiten des Klägers rechnete. Auch der Umstand, dass der Beklagte schon mehrfach anderen ein Bein gestellt haben soll, lässt nicht zwingend den Schluss auf einen Vorsatz zu. Der - streitige - Umstand, dass der Beklagte zuvor mehrfach von Lehrern unter Hinweis auf die möglichen Folgen ermahnt worden war, rechtfertigt keine andere Einschätzung. Denn hieraus folgt nicht, dass der Beklagte mit einer so gravierenden Folge wie einem Armbruch rechnete. Nur wenn der Beklagte seitens der Lehrerschaft darauf hingewiesen worden wäre, dass ein anderer sich infolge des Sturzes den Arm brechen könnte, wäre es der erkennenden Kammer möglich gewesen, von einem zumindest bedingten Vorsatz beim Beklagten auszugehen. Zwar hat der Kläger in seiner Berufungsbegründung vorgetragen, der Beklagte sei eindringlich

belehrt worden, dass schwere Verletzungen bei dem Beinstellen riskiert werden, ob Arm- oder Beinbrüche oder schwere Kopfverletzungen. Dieser Vortrag wurde jedoch von dem Beklagten in der Berufungserwiderung bestritten. Einen entsprechenden Beweis - etwa die Einvernahme der Lehrer - hat der Kläger jedoch nicht angeboten. Die in der Berufungsbegründung benannten Zeugen wurden allesamt zum Beweis der klägerischen Behauptung angeboten, der Beklagte habe bereits mehrere schulische Zwangsmaßnahmen über sich ergehen lassen.

Nach alledem steht dem Kläger kein Schmerzensgeldanspruch zu.

2. Aus den genannten Gründen war auch der Feststellungsantrag zurückzuweisen.

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, der Streitwert wurde entsprechend §§ 3, 5 ZPO festgesetzt, weil die erkennende Kammer wie auch das Amtsgericht hinsichtlich des Feststellungsantrages von einem Streitwert von 1.000,00 DM ausging. Aufgrund des Umstandes, dass der Kläger nach seinem eigenen Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 30.05.2000 keine Beeinträchtigungen mehr verspürt, war davon auszugehen, dass der dem Kläger zukünftig entstehende Schaden 1.000,00 DM nicht übersteigen wird.